



# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 28

Rathenow, 2021-02-17

Nr. 04

## Inhaltsverzeichnis

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Führerscheinstelle des Landkreises  
Havelland**

**Öffentliche Zustellung 19**

### **Bekanntmachung**

**der öffentlich-rechtlichen Verträgen des  
Landkreises Havelland mit den  
kreisangehörigen amtsfreien  
Gemeinden und Ämtern 20**

### **Bekanntmachung**

**des öffentlich-rechtlichen Vertrages des  
Landkreises Havelland mit der  
kreisangehörigen Stadt Premnitz 33**

### **Bekanntmachung**

**des öffentlich-rechtlichen Vertrages des  
Landkreises Havelland mit der  
kreisangehörigen Gemeinde  
Wustermark 42**

**Öffentliche Bekanntmachung zur  
Bundestagswahl am 26. September 2021**

Aufforderung zur Einreichung von  
Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 20.  
Deutschen Bundestages am 26.09.2021  
im Wahlkreis 56 ( Prignitz – Ostprignitz-  
Ruppin – Havelland I) 51

**Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl  
zum 20. Deutschen Bundestag am  
26. September 2021**

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters im  
Wahlkreis 58 vom 14. Januar 2021 56

**Öffentliche Bekanntmachung über die  
Aufforderung zur Einreichung von  
Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des  
20. Deutschen Bundestages am  
26. September 2021 63**



# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Öffentliche Bekanntmachung der  
5. Änderungssatzung zur  
Verbandssatzung des Wasser- und  
Abwasserverbandes „Havelland“ 68

## Öffentliche Bekanntmachung

einer Sitzung des Ausschusses für  
Regionalentwicklung/Wirtschaftsförderung/  
Kultur/Sport/Tourismus/Bauen 69

## Öffentliche Bekanntmachung

einer Sitzung des Ausschusses für  
Landwirtschaftsförderung/Umwelt/Öffentlichen  
Sicherheit 71

## Öffentliche Bekanntmachung

einer Sitzung des Ausschusses für  
Grundsicherung und Arbeit 74

## Öffentliche Bekanntmachung

einer Sitzung des Ausschusses für  
Soziales/Bildung/Gesundheit 75

## Öffentliche Bekanntmachung

einer Sitzung des Ausschusses für  
Finanzen/Beteiligungen/Vergaben/Rechnungsprüfung 77

## Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland

über weitere gezielte Schutzmaßnahmen  
nach dem Infektionsschutzgesetz zur  
Absenkung des Infektionsgeschehens  
nach § 25 Absatz 2 und 3 der Sechsten  
Verordnung über befristete  
Eindämmungsmaßnahmen aufgrund  
des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19  
im Land Brandenburg (Sechste SARS-  
CoV-2 Eindämmungsverordnung –  
Sechste SARS-CoV-2-EindV) vom 12.  
Februar 2021 und über die Aufhebung  
der Allgemeinverfügung des  
Landkreises Havelland vom 20. Januar  
2021 80

## **Öffentliche Bekanntmachung der Führerscheinstelle des Landkreises Havelland**

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid des Landkreises Havelland als zuständige Genehmigungsbehörde vom 25.01.2021 (Aktenzeichen: 323 04 04-103) an die Kate Shuttle GmbH kann nicht postalisch zugestellt werden, da der derzeitige Betriebssitz unbekannt ist. Die letzte aktenkundige Betriebsanschrift war 14612 Falkensee, Barkhausenstr. 75.

Der Bescheid wird auf diesem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann beim Landkreis Havelland, Führerscheinstelle in der Goethestraße 59/60 in 14641 Nauen, zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der Kate Shuttle GmbH in Empfang genommen werden.

Sprechzeiten:	Montag	geschlossen
	Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr 15:00 – 18:00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen
	Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr
	Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Der Bescheid gilt nach Ablauf von zwei Wochen- gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt- als zugestellt (§ 10 Abs. 2 VwZG). Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellfiktion die Widerspruchsfrist (§ 70 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO) in Gang gesetzt wird. Hinzuweisen bleibt über dem, dass sich dann auch andere etwaige Fristen in Gang setzen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Nauen, 25.01.2021

Im Auftrag

gez. Marschall

Sachgebietsleiter

## **Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Verträgen des Landkreises Havelland mit den kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämtern**

Der Kreistag hat auf seinen Sitzungen am 28.09.2020 und am 07.12.2020 dem Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg zugestimmt. Damit werden Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung an die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter übertragen. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg sind diese Verträge öffentlich bekannt zu machen.

Die Verträge werden nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat R. Lewandowski - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

und

der **kreisangehörigen Gemeinde Brieselang**, - der Bürgermeister Herr Heimann – Am Markt 3, 14656 Brieselang

der **kreisangehörigen Gemeinde Dallgow-Döberitz**, - der Bürgermeister Herr Hemberger -, Wilmsstraße 41, 14624 Dallgow-Döberitz

der **kreisangehörigen Stadt Falkensee**, - der Bürgermeister Herr Müller – Falkenhagener Straße 43/49, 14612 Falkensee

dem **kreisangehörigen Amt Friesack**, - der Amtsdirektor Herr Pust – Marktstraße 22, 14662 Friesack

der **kreisangehörigen Stadt Ketzin/Havel**, - der Bürgermeister Herr Lück – Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel

der **kreisangehörigen Gemeinde Milower Land**, - der Bürgermeister Herr Menzel – Friedensstraße 86, 14715 Milower Land

der **kreisangehörigen Stadt Nauen**, - der Bürgermeister Herr Meger – Rathausplatz 1, 14641 Nauen

dem **kreisangehörigen Amt Nennhausen**, - die Amtsdirektorin Frau Lenke – Fouqué Platz 3, 14715 Nennhausen

der **kreisangehörigen Stadt Rathenow**, - der Bürgermeister Herr Seeger – Berliner Straße 15, 14712 Rathenow

dem **kreisangehörigen Amt Rhinow**, - der Amtsdirektor Herr Aasmann - Lilienthalstraße 3, 14728 Rhinow

der **kreisangehörigen Gemeinde Schönwalde-Glien**, - der Bürgermeister Herr Oehme – Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien

---

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8]) , wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### **Präambel**

Die Kommune war bereits seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Der Vertrag 2016-2020 läuft zum 31.12.2020 aus. Die Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 28.09.2020 und

Brieselang:	der Gemeindevertretung vom 24.06.2020
Gemeinde Dallgow:	der Gemeindevertretung vom 30.09.2020
Stadt Falkensee:	der Stadtverordnetenversammlung vom 23.09.2020
Amt Friesack:	des Amtsausschusses vom 22.09.2020
Stadt Ketzin/Havel:	der Stadtverordnetenversammlung vom 26.06.2020
Gemeinde Milower Land:	der Gemeindevertretung vom 30.09.2020
Stadt Nauen:	der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2020
Amt Nennhausen:	des Amtsausschusses vom 09.06.2020
Stadt Rathenow:	der Stadtverordnetenversammlung vom 26.08.2020
Amt Rhinow:	des Amtsausschusses vom 18.06.2020
Gemeinde Schönwalde-Glien:	der Gemeindevertretung vom 16.07.2020

Folgendes:

### **I. Vertragsgegenstand**

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2021 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 KitaG; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 KitaG (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 KitaG und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG; daraus folgende Bescheiderteilung. Die Verpflichtung zur Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde (Verlässliche Halbtagsgrundschulen) sowie für Eltern-Kind-Gruppen mit gesonderten Vereinbarungen. Bei allen

anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch und den erforderlichen Betreuungsumfang.

- b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG;
- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII (soweit erforderlich und möglich); Erhebung der Elternbeiträge entsprechend § 18 Abs. 2 KitaG i.V.m. der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises;
- d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises;
- e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII; Vermittlung der Kinder in Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung unabhängig von der Trägerschaft dieser Angebote; in schwierigen Einzelfällen soll eine Verständigung zwischen Nachbargemeinden und mit dem Referat Kinder- und Jugendförderung des Landkreises Havelland erfolgen. Der Prozess von der Antragstellung auf einen Betreuungsplatz bis zur Versorgung wird von der Kommune dokumentiert;
- f. Termingerechte Abgabe der Stichtagsmeldungen für die Kitafinanzierung in den Quartalen gem. § 3 Abs. 1 KitaBKNV einschließlich Meldungen der freien Träger im Zuständigkeitsbereich beim Landkreis – jeweils bis zum 15. des Monats, in dem der Stichtag liegt; Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Einreichung von Zahlungsnachweisen für in Berlin betreute Kinder;
- g. Auszahlung der vom Landkreis berechneten und ausgereichten zweckgebundenen Mittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 KitaG und für zusätzliche Leitungsstunden gem. KitaLAV an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich;
- h. Monatliche Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen für die Förderleistung und den Sachaufwand einschließlich des Essengeldes gem. § 18 Abs. 1 und 2 KitaG entsprechend der jeweils geltenden Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland; Auszahlung bewilligter regelmäßiger Zusatzleistungen (Bonus nach Ziffer 6a der Tagespflegerichtlinie);
- i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den/die aufnehmende(n) Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleiche an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht im Landkreis wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;

3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. I.2 dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis. Eine Erstbearbeitung und ggf. Abhilfe von Widersprüchen erfolgt in der Kommune.
4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und unter Einhaltung der erforderlichen Qualitätsstandards den Anspruch auf Kindertagesbetreuung insbesondere für Kinder mit besonderem Förderbedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen. Das Verfahren zur Erbringung von Eingliederungshilfe gem. SGB VIII (Jugendamt) oder SGB XII (Sozialamt) ist unverzüglich anzustreben.  
Die Kommune verpflichtet sich weiterhin, Kinder, für die ein besonderer Förderbedarf festgestellt wurde und für die ein Anspruch auf Kostenübernahme gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII besteht, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune weiter zu betreuen. Laufende Elternbeiträge werden auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII vom Landkreis übernommen. Etwasige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.
6. Im Einvernehmen mit dem Landkreis können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 KitaG; die Beteiligung der Träger gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII und § 12 Abs. 3 Satz 1 KitaG wird gewährleistet;
  - b. Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG;
  - c. Empfang und Abrechnung von Landeszuschüssen und Kostenausgleichen nach § 16 Abs. 6, § 16a KitaG, § 17b-d KitaG sowie Erstellung von Meldungen und Verwendungsnachweisen für das Land Brandenburg;
  - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
  - e. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge in Elternbeitragsatzungen bzw. -ordnungen der Träger nach § 17 Abs. 3 KitaG;



- f. Erlass der Kostenbeitragssatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen; Entscheidung über die Gewährung von Zusatzleistungen für Tagespflegepersonen entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege;
  - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen und ihrer Räumlichkeiten; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII; Aufsicht über die Kindertagespflege und Fachberatung der Tagespflegepersonen; Bearbeitung von Beschwerden in der Kindertagespflege; (Mit)Entscheidung über fristlose Kündigungen aus besonderem Anlass;
  - h. Schaffung von Anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 KitaG und § 2 Abs. 1 KitaG im Zusammenwirken mit kommunalen und freien Trägern i.V.m. der Richtlinie für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Havelland; Erarbeitung von Verträgen, Vereinbarungen und Steuerungsinstrumenten für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung; Festlegungen zur Finanzierung Anderer Angebote; Ausreichung der Finanzierung an die Träger Anderer Angebote einschließlich Einholung und Prüfung der Verwendungsnachweise;
  - i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 KitaG an die Kommunen; Erstellung der Verwendungsnachweise für das MBS des Landes Brandenburg; Erfassung und Bearbeitung der Meldungen der freien Träger zur kompensatorischen Sprachförderung einschließlich Einholung und Prüfung der Verwendungsnachweise;
  - j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG;
2. Gewährung von Eingliederungshilfen für Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Kindertagesbetreuung; die Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards zur Erbringung von früher Förderung (Eingliederungshilfe) in Regelkindertagesstätten im Landkreis Havelland;
  3. Der Landkreis ist die zuständige Widerspruchsbehörde, soweit es die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betrifft. Wenn die Kommune einem Widerspruch nicht abhilft, wird der Widerspruch mit wesentlichen Teilen der Akte und einer Stellungnahme an den Landkreis abgegeben.
  4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem KitaG, insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten gemäß § 16 Abs. 3 KitaG sowie Kostenausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
  5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG vor. Der Landkreis berät die Kommunen bei der Erfüllung der Aufgaben und erarbeitet verbindliche Musterformulare.

### III. Kostenregelung

1. Der Landkreis zahlt an die Kommunen:
  - a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 KitaG notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 KitaG erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;
  - b. für jedes in der Kommune wohnende Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 KitaG zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals.
  - c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland, das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in dem gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG festgelegten Umfang geleistet.

sowie

- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 i.V.m. § 18 KitaG unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 KitaG entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für Kinder, für die örtliche Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII besteht.

2. Die Regelungen aus Ziff. III.1 zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule und Andere Angebote der Kindertagesbetreuung, für die separate Vereinbarungen geschlossen wurden.
3. Die Personalkostenzuschüsse des Landkreises für die Betreuung in Kindertagesstätten sowie die Kosten für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise (siehe Ziff. I.2.f) quartalsweise zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Verspätete Meldungen der Kommune können zur verspäteten Auszahlung der Zuschüsse führen.
4. Der mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung bemisst sich nach einem Fallzahlschlüssel von 1:900 und einer Vergütung der Verwaltungskraft nach EG 7 Stufe 4 TVöD. Es werden alle in der Kommune betreuten Kinder in Kita oder Tagespflege sowie die Kinder aus Zuständigkeit der Kommune berücksichtigt, die außerhalb des Landkreises Havel-

land betreut werden. Die Verwaltungskostenpauschale wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung zum festgelegten Zeitpunkt der Tarifierhöhung.

#### **IV. Nachweispflicht der Kommune**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 KitaG unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune gem. § 3 Abs. 1 KitaBKNV insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Kostenausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen die vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbögen zu verwenden. Die Meldungen haben zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.

Unterlagen zur Elternbeitragerhebung Kindertagespflege und zu Kostenausgleichen mit anderen Landkreisen/Bundesländern sind 6 Jahre ab Bescheiderteilung aufzubewahren (KGSt-Bericht 4/2006). Die übrigen Betreuungsakten (Rechtsansprüche, Betreuungsverträge etc.) können nach dem Ablauf von 2 Kalenderjahren nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesbetreuung vernichtet werden. Anwesenheitslisten und Auszahlungsbelege betreffend die Tagespflegepersonen können nach Ablauf von 2 Kalenderjahren vernichtet werden.

4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Unter der Leitung des Landkreises werden mindestens jährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von Fragen und Problemen im Zusammenhang mit den Aufgaben aus diesem Vertrag. Zudem unterstützt der Landkreis die

Kommunen bei der Aufgabenerfüllung in konkreten Fällen durch telefonische und persönliche Beratung.

## **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2025.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht entsprechend der Weisungen des Landkreises, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Das betrifft auch die Anpassung von Verfahrensabläufen, z.B. im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen bzw. die Verfahren anzupassen, um dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe zu kommen. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen.

Ergibt sich aus den Änderungen ein Mehr- oder Minderaufwand für die Kommune, so wird die Verwaltungspauschale entsprechend angepasst.

Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Landkreis Havelland

Gemeinde Brieselang

Rathenow, 25.11.2020


Brieselang, 2. Nov. 2020



Lewandowski  
Landrat



Bürgermeister



Erste Beigeordnete



Stellv. des Bürgermeisters

Landkreis Havelland

Gemeinde Dallgow-Döberitz

Rathenow, 25.11.2020

Dallgow-Döberitz, 28.10.2020



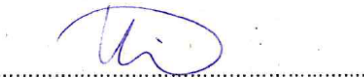
Lewandowski  
Landrat



Bürgermeister



Erste Beigeordnete



Stellv. des Bürgermeisters

Landkreis Havelland

Stadt Falkensee

Rathenow, 25.11.2020

Falkensee, 16.11.2020



Lewandowski  
Landrat



Bürgermeister



Erste Beigeordnete



Stellv. des Bürgermeisters

Landkreis Havelland

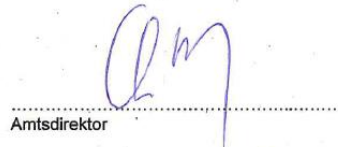
Amt Friesack

Rathenow, 25.11.2020

Friesack, 29.10.2020



Lewandowski  
Landrat



Amtsdirektor



Erste Beigeordnete



Stellv. des Amtsdirektors

Landkreis Havelland

Stadt Ketzin/Havel

Rathenow, 25.11.2020

Ketzin/Havel, 30.10.2020



Lewandowski  
Landrat

  
Stadt Ketzin/Havel  
Rathausstraße 7  
14669 Ketzin/Havel

Bürgermeister



Erste Beigeordnete

  
Stadt Ketzin/Havel  
Rathausstraße 7  
14669 Ketzin/Havel

Stellv. des Bürgermeisters

Landkreis Havelland

Gemeinde Milower Land

Rathenow, 25.11.2020

Milower Land, 26.10.2020

*Lewandowski*

Lewandowski  
Landrat

*[Signature]*

Bürgermeister

*Nermusch*

Erste Beigeordnete

*[Signature]*

Stellv. des Bürgermeisters

Landkreis Havelland

Stadt Nauen

Rathenow, 4.1.2021

Nauen, 11.12.2020

*Lewandowski*

Lewandowski  
Landrat

*[Signature]*

Bürgermeister

*Nermusch*

Erste Beigeordnete

*[Signature]*

Stellv. des Bürgermeisters

Landkreis Havelland

Amt Nennhausen

Amt Nennhausen  
Fouqué Platz 3  
14715 Nennhausen  
Tel. 033478345-0 Fax 4649 28  
e-mail: info@amt-nennhausen.de  
www.amt-nennhausen.de

Rathenow, 25.11.2020

Nennhausen, 09.11.2020

*Lewandowski*

Lewandowski  
Landrat

*[Signature]*

Amtsdirktorin


*Nermusch*

Erste Beigeordnete

*[Signature]*

Stellv. der Amtsdirektorin

Rathenow, 25.11.2020

  
Lewandowski  
Landrat

  
Erste Beigeordnete

Rathenow, 02.11.2020


  
Bürgermeister

  
Stellv. des Bürgermeisters

Landkreis Havelland

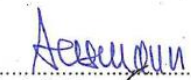
Amt Rhinow


Rathenow, 25.11.2020

  
Lewandowski  
Landrat

  
Erste Beigeordnete

Rhinow, 2.11.2020


  
Amtsdirektor

  
Stellv. des Amtsdirektors

Landkreis Havelland

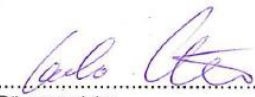
Gemeinde Schönwalde-Glien

Rathenow, 25.11.2020

  
Lewandowski  
Landrat

  
Erste Beigeordnete

Schönwalde-Glien, 29.10.2020

  
Bürgermeister

  
Stellv. des Bürgermeisters



## **Bekanntmachung des öffentlich-rechtlichen Vertrages des Landkreises Havelland mit der kreisangehörigen Stadt Premnitz**

Der Kreistag hat auf seinen Sitzungen am 28.09.2020 und am 07.12.2020 dem Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg zugestimmt. Damit werden Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung an die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter übertragen. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg sind diese Verträge öffentlich bekannt zu machen.

Die Verträge werden nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

### **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat R. Lewandowski - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

- im Folgenden: der Landkreis -

und

der kreisangehörigen Stadt Premnitz - der Bürgermeister Herr Tebling – Gerhard-Hauptmann-Str. 3, 14727 Premnitz

- im Folgenden: die Kommune –

---

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8]) , wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

#### **Präambel**

Die Kommune war bereits seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Der Vertrag 2016-2020 läuft zum 31.12.2020 aus. Die Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 28.09.2020 und der Stadtverordnetenversammlung vom 10.09.2020 Folgendes:

## **I. Vertragsgegenstand**

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2021 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 KitaG; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 KitaG (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 KitaG und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG; daraus folgende Bescheiderteilung. Die Verpflichtung zur Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde (Verlässliche Halbtagsgrundschulen) sowie für Eltern-Kind-Gruppen mit gesonderten Vereinbarungen. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch und den erforderlichen Betreuungsumfang.
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG;
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII (soweit erforderlich und möglich); Erhebung der Elternbeiträge entsprechend § 18 Abs. 2 KitaG i.V.m. der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII; Vermittlung der Kinder in Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung unabhängig von der Trägerschaft dieser Angebote; in schwierigen Einzelfällen soll eine Verständigung zwischen Nachbargemeinden und mit dem Referat Kinder- und Jugendförderung des Landkreises Havelland erfolgen. Der Prozess in schwierigen Einzelfällen von der Antragstellung auf einen Betreuungsplatz bis zur Versorgung wird von der Kommune dokumentiert;

- f. Termingerechte Abgabe der Stichtagsmeldungen für die Kitafinanzierung in den Quartalen gem. § 3 Abs. 1 KitaBKNV einschließlich Meldungen der freien Träger im Zuständigkeitsbereich beim Landkreis – jeweils bis zum 15. des Monats, in dem der Stichtag liegt; Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Einreichung von Zahlungsnachweisen für in Berlin betreute Kinder;
  - g. Auszahlung der vom Landkreis berechneten und ausgereichten zweckgebundenen Mittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 KitaG und für zusätzliche Leitungsstunden gem. KitaLAV an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich;
  - h. Monatliche Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen für die Förderleistung und den Sachaufwand einschließlich des Essengeldes gem. § 18 Abs. 1 und 2 KitaG entsprechend der jeweils geltenden Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland; Auszahlung bewilligter regelmäßiger Zusatzleistungen (Bonus nach Ziffer 6a der Tagespflegerichtlinie);
  - i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den/die aufnehmende(n) Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht im Landkreis wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. 1.2 dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis. Eine Erstbearbeitung und ggf. Abhilfe von Widersprüchen erfolgt in der Kommune.
  4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und unter Einhaltung der erforderlichen Qualitätsstandards den Anspruch auf Kindertagesbetreuung insbesondere für Kinder mit besonderem Förderbedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen. Das Verfahren zur Erbringung von Eingliederungshilfe gem. SGB VIII (Jugendamt) oder SGB XII (Sozialamt) ist unverzüglich anzustoßen.  
Die Kommune verpflichtet sich weiterhin, Kinder, für die ein besonderer Förderbedarf festgestellt wurde und für die ein Anspruch auf Kostenübernahme gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII besteht, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune weiter zu betreuen. Laufende Elternbeiträge werden auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII vom Landkreis übernommen. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
  5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.
  6. Im Einvernehmen mit dem Landkreis können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

## II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 KitaG; die Beteiligung der Träger gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII und § 12 Abs. 3 Satz 1 KitaG wird gewährleistet;
  - b. Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG;
  - c. Empfang und Abrechnung von Landeszuschüssen und Kostenausgleichen nach § 16 Abs. 6, § 16a KitaG, § 17b-d KitaG sowie Erstellung von Meldungen und Verwendungsnachweisen für das Land Brandenburg;
  - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
  - e. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge in Elternbeitragssatzungen bzw. -ordnungen der Träger nach § 17 Abs. 3 KitaG;
  - f. Erlass der Kostenbeitragssatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen; Entscheidung über die Gewährung von Zusatzleistungen für Tagespflegepersonen entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege;
  - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen und ihrer Räumlichkeiten; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII; Aufsicht über die Kindertagespflege und Fachberatung der Tagespflegepersonen; Bearbeitung von Beschwerden in der Kindertagespflege; (Mit)Entscheidung über fristlose Kündigungen aus besonderem Anlass;
  - h. Schaffung von Anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 KitaG und § 2 Abs. 1 KitaG im Zusammenwirken mit kommunalen und freien Trägern i.V.m. der Richtlinie für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Havelland; Erarbeitung von Verträgen, Vereinbarungen und Steuerungsinstrumenten für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung; Festlegungen zur Finanzierung Anderer Angebote; Ausreichung der Finanzierung an die Träger Anderer Angebote einschließlich Einholung und Prüfung der Verwendungsnachweise;
  - i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 KitaG an die Kommunen; Erstellung der Verwendungsnachweise für das MBS des Landes Brandenburg; Erfassung und Bearbeitung der Meldungen der freien Träger zur kompensatorischen Sprachförderung einschließlich Einholung und Prüfung der Verwendungsnachweise;
  - j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG;

2. Gewährung von Eingliederungshilfen für Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Kindertagesbetreuung; die Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards zur Erbringung von früher Förderung (Eingliederungshilfe) in Regelkindertagesstätten im Landkreis Havelland;
3. Der Landkreis ist die zuständige Widerspruchsbehörde, soweit es die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betrifft. Wenn die Kommune einem Widerspruch nicht abhilft, wird der Widerspruch mit wesentlichen Teilen der Akte und einer Stellungnahme an den Landkreis abgegeben.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem KitaG, insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten gemäß § 16 Abs. 3 KitaG sowie Kostenausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG vor. Der Landkreis berät die Kommunen bei der Erfüllung der Aufgaben und erarbeitet verbindliche Musterformulare.

### III. Kostenregelung

1. Der Landkreis zahlt an die Kommunen:
  - a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 KitaG notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 KitaG erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;
  - b. für jedes in der Kommune wohnende Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 KitaG zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals.
  - c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland, das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in dem gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG festgelegten Umfang geleistet.

sowie

- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 i.V.m. § 18 KitaG unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 KitaG entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für Kinder, für die örtliche Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII besteht.

2. Die Regelungen aus Ziff. III.1 zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule und Andere Angebote der Kindertagesbetreuung, für die separate Vereinbarungen geschlossen wurden.
3. Die Personalkostenzuschüsse des Landkreises für die Betreuung in Kindertagesstätten sowie die Kosten für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise (siehe Ziff. I.2.f) quartalsweise zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Verspätete Meldungen der Kommune können zur verspäteten Auszahlung der Zuschüsse führen.
4. Der mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung bemisst sich nach einem Fallzahlschlüssel von 1:900 und einer Vergütung der Verwaltungskraft nach EG 7 Stufe 4 TVöD. Es werden alle in der Kommune betreuten Kinder in Kita oder Tagespflege sowie die Kinder aus Zuständigkeit der Kommune berücksichtigt, die außerhalb des Landkreises Havelland betreut werden. Die Verwaltungskostenpauschale wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung zum festgelegten Zeitpunkt der Tarifierhöhung.

#### **IV. Nachweispflicht der Kommune**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 KitaG unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune gem. § 3 Abs. 1 KitaBKNV insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Kostenausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen die vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbögen zu verwenden. Die Meldungen haben zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle

behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor. Unterlagen zur Elternbeitragserhebung Kindertagespflege und zu Kostenausgleichen mit anderen Landkreisen/Bundesländern sind 6 Jahre ab Bescheiderteilung aufzubewahren (KGSt-Bericht 4/2006). Die übrigen Betreuungsakten (Rechtsansprüche, Betreuungsverträge etc.) können nach dem Ablauf von 2 Kalenderjahren nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesbetreuung vernichtet werden. Anwesenheitslisten und Auszahlungsbelege betreffend die Tagespflegepersonen können nach Ablauf von 2 Kalenderjahren vernichtet werden. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.

4. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

## **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Unter der Leitung des Landkreises werden mindestens jährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von Fragen und Problemen im Zusammenhang mit den Aufgaben aus diesem Vertrag. Zudem unterstützt der Landkreis die Kommunen bei der Aufgabenerfüllung in konkreten Fällen durch telefonische und persönliche Beratung.

## **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2025.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht entsprechend der Weisungen des Landkreises, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen

Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Das betrifft auch die Anpassung von Verfahrensabläufen, z.B. im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen bzw. die Verfahren anzupassen, um dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe zu kommen. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen.

Ergibt sich aus den Änderungen ein Mehr- oder Minderaufwand für die Kommune, so wird die Verwaltungspauschale entsprechend angepasst.

Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.



Landkreis Havelland

Stadt Premnitz

Rathenow, 25.11.2020

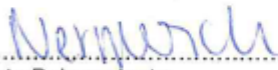
Premnitz, 2020-10-27



.....  
Lewandowski  
Landrat



.....  
Bürgermeister



.....  
Erste Beigeordnete



.....  
Stellv. des Bürgermeisters

## **Bekanntmachung des öffentlich-rechtlichen Vertrages des Landkreises Havelland mit der kreisangehörigen Gemeinde Wustermark**

Der Kreistag hat auf seinen Sitzungen am 28.09.2020 und am 07.12.2020 dem Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg zugestimmt. Damit werden Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung an die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter übertragen. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg sind diese Verträge öffentlich bekannt zu machen.

Die Verträge werden nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

### **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat R. Lewandowski - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

- im Folgenden: der Landkreis -

und

der kreisangehörigen Gemeinde Wustermark - der Bürgermeister Herr Schreiber – Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

- im Folgenden: die Kommune –

---

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8]) , wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

#### **Präambel**

Die Kommune war bereits seit dem 01. Januar 2004 bis zum 31.12.2010 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Die Zusammenarbeit soll wiederaufgenommen und fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 07.12.2020 und der Gemeindevertretung vom 15.12.2020 Folgendes:

## **I. Vertragsgegenstand**

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2021 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 KitaG; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 KitaG (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 KitaG und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG; daraus folgende Bescheiderteilung. Die Verpflichtung zur Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde (Verlässliche Halbtagsgrundschulen) sowie für Eltern-Kind-Gruppen mit gesonderten Vereinbarungen. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch und den erforderlichen Betreuungsumfang.
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG;
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII (soweit erforderlich und möglich); Erhebung der Elternbeiträge entsprechend § 18 Abs. 2 KitaG i.V.m. der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII; Vermittlung der Kinder in Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung unabhängig von der Trägerschaft dieser Angebote; in schwierigen Einzelfällen soll eine Verständigung zwischen Nachbargemeinden und mit dem Referat Kinder- und Jugendförderung des Landkreises Havelland erfolgen. Der Prozess von der Antragstellung auf einen Betreuungsplatz bis zur Versorgung wird von der Kommune dokumentiert;
  - f. Termingerechte Abgabe der Stichtagsmeldungen für die Kitafinanzierung in den Quartalen gem. § 3 Abs. 1 KitaBKNV einschließlich Meldungen der freien Träger im Zuständigkeits-

bereich beim Landkreis – jeweils bis zum 15. des Monats, in dem der Stichtag liegt; Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Einreichung von Zahlungsnachweisen für in Berlin betreute Kinder;

- g. Auszahlung der vom Landkreis berechneten und ausgereichten zweckgebundenen Mittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 KitaG und für zusätzliche Leitungsstunden gem. KitaLAV an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich;
  - h. Monatliche Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen für die Förderleistung und den Sachaufwand einschließlich des Essengeldes gem. § 18 Abs. 1 und 2 KitaG entsprechend der jeweils geltenden Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland; Auszahlung bewilligter regelmäßiger Zusatzleistungen (Bonus nach Ziffer 6a der Tagespflegerichtlinie);
  - i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den/die aufnehmende(n) Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht im Landkreis wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. 1.2 dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis. Eine Erstbearbeitung und ggf. Abhilfe von Widersprüchen erfolgt in der Kommune.
4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und unter Einhaltung der erforderlichen Qualitätsstandards den Anspruch auf Kindertagesbetreuung insbesondere für Kinder mit besonderem Förderbedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen. Das Verfahren zur Erbringung von Eingliederungshilfe gem. SGB VIII (Jugendamt) oder SGB XII (Sozialamt) ist unverzüglich anzustreben.  
Die Kommune verpflichtet sich weiterhin, Kinder, für die ein besonderer Förderbedarf festgestellt wurde und für die ein Anspruch auf Kostenübernahme gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII besteht, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune weiter zu betreuen. Laufende Elternbeiträge werden auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII vom Landkreis übernommen. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.
6. Im Einvernehmen mit dem Landkreis können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

## II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 KitaG; die Beteiligung der Träger gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII und § 12 Abs. 3 Satz 1 KitaG wird gewährleistet;
  - b. Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG;
  - c. Empfang und Abrechnung von Landeszuschüssen und Kostenausgleichen nach § 16 Abs. 6, § 16a KitaG, § 17b-d KitaG sowie Erstellung von Meldungen und Verwendungsnachweisen für das Land Brandenburg;
  - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
  - e. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge in Elternbeitragssatzungen bzw. -ordnungen der Träger nach § 17 Abs. 3 KitaG;
  - f. Erlass der Kostenbeitragssatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen; Entscheidung über die Gewährung von Zusatzleistungen für Tagespflegepersonen entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege;
  - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen und ihrer Räumlichkeiten; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII; Aufsicht über die Kindertagespflege und Fachberatung der Tagespflegepersonen; Bearbeitung von Beschwerden in der Kindertagespflege; (Mit)Entscheidung über fristlose Kündigungen aus besonderem Anlass;
  - h. Schaffung von Anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 KitaG und § 2 Abs. 1 KitaG im Zusammenwirken mit kommunalen und freien Trägern i.V.m. der Richtlinie für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Havelland; Erarbeitung von Verträgen, Vereinbarungen und Steuerungsinstrumenten für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung; Festlegungen zur Finanzierung Anderer Angebote; Ausreichung der Finanzierung an die Träger Anderer Angebote einschließlich Einholung und Prüfung der Verwendungsnachweise;
  - i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 KitaG an die Kommunen; Erstellung der Verwendungsnachweise für das MBS des Landes Brandenburg; Erfassung und Bearbeitung der Meldungen der freien Träger zur kompensatorischen Sprachförderung einschließlich Einholung und Prüfung der Verwendungsnachweise;
  - j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG;

2. Gewährung von Eingliederungshilfen für Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Kindertagesbetreuung; die Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards zur Erbringung von früher Förderung (Eingliederungshilfe) in Regelkindertagesstätten im Landkreis Havelland;
3. Der Landkreis ist die zuständige Widerspruchsbehörde, soweit es die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betrifft. Wenn die Kommune einem Widerspruch nicht abhilft, wird der Widerspruch mit wesentlichen Teilen der Akte und einer Stellungnahme an den Landkreis abgegeben.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem KitaG, insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten gemäß § 16 Abs. 3 KitaG sowie Kostenausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG vor. Der Landkreis berät die Kommunen bei der Erfüllung der Aufgaben und erarbeitet verbindliche Musterformulare.

### **III. Kostenregelung**

#### 1. Der Landkreis zahlt an die Kommunen:

- a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 KitaG notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 KitaG erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;
- b. für jedes in der Kommune wohnende Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 KitaG zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals.
- c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland, das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in dem gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG festgelegten Umfang geleistet.

sowie

- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 i.V.m. § 18 KitaG unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 KitaG entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für Kinder, für die örtliche Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII besteht.

2. Die Regelungen aus Ziff. III.1 zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule und Andere Angebote der Kindertagesbetreuung, für die separate Vereinbarungen geschlossen wurden.
3. Die Personalkostenzuschüsse des Landkreises für die Betreuung in Kindertagesstätten sowie die Kosten für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise (siehe Ziff. I.2.f) quartalsweise zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Verspätete Meldungen der Kommune können zur verspäteten Auszahlung der Zuschüsse führen.
4. Der mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung bemisst sich nach einem Fallzahlschlüssel von 1:900 und einer Vergütung der Verwaltungskraft nach EG 7 Stufe 4 TVöD. Es werden alle in der Kommune betreuten Kinder in Kita oder Tagespflege sowie die Kinder aus Zuständigkeit der Kommune berücksichtigt, die außerhalb des Landkreises Havelland betreut werden. Die Verwaltungskostenpauschale wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung zum festgelegten Zeitpunkt der Tarifierhöhung.

#### **IV. Nachweispflicht der Kommune**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 KitaG unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune gem. § 3 Abs. 1 KitaBKNV insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Kostenausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen die vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbögen zu verwenden. Die Meldungen haben zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis

kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.

Unterlagen zur Elternbeitrags-erhebung Kindertagespflege und zu Kostenausgleichen mit anderen Landkreisen/Bundesländern sind 6 Jahre ab Bescheiderteilung aufzubewahren (KGSt-Bericht 4/2006). Die übrigen Betreuungsakten (Rechtsansprüche, Betreuungsverträge etc.) können nach dem Ablauf von 2 Kalenderjahren nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesbetreuung vernichtet werden. Anwesenheitslisten und Auszahlungsbelege betreffend die Tagespflegepersonen können nach Ablauf von 2 Kalenderjahren vernichtet werden.

4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

## **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Unter der Leitung des Landkreises werden mindestens jährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von Fragen und Problemen im Zusammenhang mit den Aufgaben aus diesem Vertrag. Zudem unterstützt der Landkreis die Kommunen bei der Aufgabenerfüllung in konkreten Fällen durch telefonische und persönliche Beratung.

## **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2025.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht entsprechend der Weisungen des Landkreises, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.



6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Das betrifft auch die Anpassung von Verfahrensabläufen, z.B. im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen bzw. die Verfahren anzupassen, um dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe zu kommen. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen.

Ergibt sich aus den Änderungen ein Mehr- oder Minderaufwand für die Kommune, so wird die Verwaltungspauschale entsprechend angepasst.

Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Nebenabrede:

Alle öffentlich-rechtlichen Verträge haben den gleichen Inhalt.

Mit der Gemeinde Wustermark wird zusätzlich vereinbart, dass

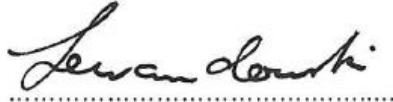
- der Landkreis die Kommune beim Übergang der Aufgaben fachlich intensiv unterstützt,
- einzelne Aufgaben schrittweise auf die Kommune übertragen werden - Vergütung der Tagespflegepersonen, Kostenausgleich mit in Potsdam betreuten Kindern, Finanzierung des/der freien Träger/s (gemäß Ziff. I, 2. f, g, h und i des Vertrages).

Landkreis Havelland

Gemeinde Wustermark

Rathenow, 4.1.2021

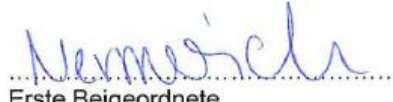
Wustermark, 16.12.2020



Lewandowski  
Landrat



Bürgermeister



Erste Beigeordnete



Stellv. des Bürgermeisters

# **Öffentliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 26. September 2021**

## **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26.09.2021 im Wahlkreis 56 ( Prignitz – Ostprignitz-Ruppin – Havelland I)**

### **1 Rechtliche Grundlagen**

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I, S. 1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.11.2020 (BGBl. I, S. 2395)
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I, S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1328)

### **2 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß § 32 Abs. 1 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 56 zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 auf.

Dabei sind insbesondere die §§ 18ff. BWG und 32ff. BWO zu beachten.

### **3 Wahlkreis 56**

Der Wahlkreis 56 trägt die Bezeichnung „Prignitz – Ostprignitz-Ruppin – Havelland I“

Er umfasst die Landkreise Ostprignitz-Ruppin und Prignitz sowie aus dem Landkreis Havelland die Stadt Nauen und die Ämter

- Friesack (=Gemeinden Friesack, Mühlenberge, Paulinenaue, Pessin, Retzow, Wiesenaue)
- Nennhausen (=Gemeinden Kotzen, Märkisch Luch, Nennhausen, Stechow-Ferchesar)
- Rhinow (=Gemeinden Gollenberg, Großderschau, Havelaue, Kleßen-Görne, Rhinow, Seeblick).

### **4 Voraussetzungen für das Einreichen von Kreiswahlvorschlägen**

#### **4.1 Wahlvorschlagsrecht**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG).

#### **4.2 Beteiligungsanzeige**

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können

als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Beteiligungsanzeige ist bis zum 21.06.2021, 18 Uhr (= 97. Tag vor der Wahl, bis 18 Uhr) beim Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden einzureichen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

In der Beteiligungsanzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

## **5 Einreichungsfrist und Einreichungsstelle**

Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 56 sind bis spätestens

**Montag, dem 19.07.2021, 18.00 Uhr,**

(= 69. Tag vor der Wahl, 18 Uhr) einzureichen bei:

Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Kreiswahlleiter Wahlkreis 56,  
Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin. (§ 19 BWG)

## **6 Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

### **6.1 Bewerber**

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

### **6.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien**

6.2.1 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG; § 34 Abs. 2 BWO).

6.2.2 Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (vgl. Nr. 4.2 dieser Bekanntmachung) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 56 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 BWG). Die Unterschriften sind nur auf den vom Kreiswahlleiter herausgegebenen Formblättern (Anlage 14 BWO) zu erbringen. Die Wahlberechtigung muss

zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. (§ 20 Abs. 2 BWG)

### **6.3 Andere Kreiswahlvorschläge**

6.3.1 Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

6.3.2 Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 56 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind nur auf den vom Kreiswahlleiter herausgegebenen Formblättern (Anlage 14 BWO) zu erbringen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

### **6.4 Form der Kreiswahlvorschläge**

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort, und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers;
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson nach § 22 BWG enthalten. (§ 20 Abs. 4 BWG; § 34 Abs. 1 BWO)

### **6.5 Aufstellung von Parteibewerbern**

6.5.1 Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. An der Kandidatenaufstellung dürfen sich nur solche Mitglieder bzw. Vertreter beteiligen, die zum Zeitpunkt der Wahlversammlung wahlberechtigt zum Deutschen Bundestag sind (§ 21 Abs. 1 BWG).

6.5.2 Die Bewerber sowie die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen der Bewerber durften frühestens 32 Monate (also ab 25.05.2020), die Wahlen für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate (also ab 25.02.2020) nach Beginn der Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestages stattfinden.

### **6.6 Unterstützungsunterschriften**

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unter Beachtung der folgenden Vorschriften zu erbringen:

6.6.1 Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Name und Kurzbezeichnung, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Diese Bezeichnungen werden vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

6.6.2 Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO).

6.6.3 Für jeden Unterzeichner hat die Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist, zu bestätigen, dass er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 56 wahlberechtigt ist. Die Bestätigung kann auf dem Formblatt selbst oder gesondert erfolgen; gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechtes sind vom Träger des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO).

6.6.4 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

6.6.5 Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

## **7 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag**

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) sind beizufügen:

-eine Erklärung des Bewerbers, dass er seiner Kandidatur zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat

(Anl. 15 BWO-Zustimmungserklärung);

-eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der Bewerber wählbar ist

(Anl. 16 BWO-Bescheinigung der Wählbarkeit);

-bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen

an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;  
-soweit erforderlich, die Unterstützungsunterschriften mit Bescheinigung des Wahlrechtes der Unterzeichner (Anl. 14 BWO);  
-soweit erforderlich der Nachweis, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

## **8 Bereitstellung der Formblätter und Anfragen**

Die Formblätter werden kostenfrei vom Kreiswahlleiter bereitgestellt.  
Anforderungen und Anfragen können gerichtet werden an:

Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin  
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 56  
Virchowstraße 14-16  
16816 Neuruppin

Telefon: 03391/688-3020  
Telefax: 03391/688-3002  
E-Mail: [wahlen@opr.de](mailto:wahlen@opr.de)

Neuruppin, 15. Januar 2021

D. Tripke  
Kreiswahlleiter  
Bundestags-Wahlkreis 56

## **Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

### **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters im Wahlkreis 58 vom 14. Januar 2021**

#### I. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen (§§ 19 BWG, 32 BWO)

Grundlage für die Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag sind maßgeblich das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist und die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Ich fordere Sie hiermit auf, für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 möglichst frühzeitig Kreiswahlvorschläge einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 können Kreiswahlvorschläge beim

**Kreiswahlleiter für die Wahl zum  
20. Deutschen Bundestag, Wahlkreis 58  
Adolf-Dechert-Str. 1  
16515 Oranienburg**

**bis zum  
– 19. Juli 2021, 18.00 Uhr –**

**schriftlich** eingereicht werden (§ 19 BWG).

2. Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten (Einzelbewerbende) eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Einzelbewerberinnen und -bewerber können auch von Wählergruppen vorgeschlagen werden.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)

1. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers. Es gilt zu beachten: Der spätere Stimmzettel darf nur einen Vornamen enthalten



(§ 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BWO). Dieser ist bereits (bei Nennung mehrerer Vornamen) auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 13 zu unterstreichen.

2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers oder in einer allgemeinen oder besonderen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG). Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter können bereits seit dem 25. März 2020 und die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber seit dem 25. Juni 2020 erfolgen (§ 21 Abs. 3 Satz 4 BWG). Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die zum Zeitpunkt Ihres Zusammentritts geltende Rechtslage aufgrund der aktuellen Pandemiesituation!

Bewerberinnen und Bewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern muss Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm in angemessener Zeit in der Versammlung vorzustellen. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- und Vertreterversammlung sowie das Verfahren für die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei hat die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmenden gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Anforderungen (gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG) beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (§ 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 5 und 6 BWG).

4. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson (mit Name und Anschrift) bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und

entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnenden des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 BWG).

5. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der vorsitzenden- oder der stellvertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG) gemäß unterzeichnet sein.
6. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 Satz 3 BWO).
7. Parteien, die im 19. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

**21. Juni 2021 – bis 18.00 Uhr –**

dem **Bundeswahlleiter**, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der vorsitzenden- oder der stellvertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten (§ 18 Abs. 2 BWG). Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (vollständig hierzu § 18 BWG). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

8. Kreiswahlvorschläge der Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahl-ausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Andere Kreiswahlvorschläge (Einzelbewerbende) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 BWG).

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Die Formblätter können erst ausgegeben werden, wenn die Bewerber aufgestellt worden sind und dies dem Kreiswahlleiter schriftlich bestätigt wurde. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschla-

genden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Die Sammlung von Unterschriften ist erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers zulässig, vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO). Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizubringen, dass diese im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 14 (Rückseite) zur BWO gesondert erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Das Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (Einzelbewerbenden) haben drei Unterzeichnende des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 und 4 Nr. 3 und 4 BWO).

9. Im Übrigen muss auch eine sich bewerbende Person, für die im Melderegister aufgrund deren Gefährdung ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist, in dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO), der Zustimmungserklärung (Anlage 15 zur BWO), der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) und in der Niederschrift über die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers (Anlage 17 zur BWO) mit der Anschrift der Hauptwohnung angegeben werden. Diese kann jedoch beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Anlage 14 zur BWO), in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle deren Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 38 Satz 4 BWO; vgl. § 45 Abs. 1 Satz 3 BWO und § 79 BWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommt beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für die Bewerberin oder den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

10. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO)

1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15, dass der Aufstellung zugestimmt wird und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber abgegeben wurde,
  2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
  3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
    - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden,
    - b) eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass keine Mitgliedschaft in einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei vorliegt; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend,
  4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
11. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Ein von 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnenden durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (**bis 19. Juli 2021, 18:00 Uhr**) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

12. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG, § 35 Abs. 1 Satz 2 BWO). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an gültigen Wahlvorschlägen behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn
- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
  - b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die Wahlvorschlagsberechtigte oder der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) eine sich bewerbende Person mangelhaft bezeichnet ist, so deren Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung einer Bewerberin oder eines Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG). Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

13. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am

### 30. Juli 2021

(§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 36 Abs. 3 Satz 1 BWO).

Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung des Kreiswahlausschusses werden öffentlich bekannt gemacht (§§ 5 Abs. 3, 86 Abs. 2 BWO).

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und 2 BWG).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen im Land zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Entscheidung getroffen (§ 41 Abs. 1 BWO), so gilt diese. Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter auch im Falle der Zulassung (§ 26 Abs. 2 BWG).

14. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge **spätestens am 09. August 2021** öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 Satz 1 BWO).

**II. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der Bundeswahlordnung werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können unter folgender Anschrift angefordert werden:**

**Kreiswahlleiter für die Wahl zum  
20. Deutschen Bundestag, Wahlkreis 58  
Adolf-Dechert-Straße 1  
16515 Oranienburg**

Der Bundeswahlleiter stellt für die Bundestagswahl 2021 das Wahlvorschlagsportal "Kandidatenportal" zur Verfügung. Dieses Portal vereinfacht und beschleunigt die Erstellung, Bearbeitung und Verwaltung der notwendigen Vordrucke eines Wahlvorschlags für die Bundestagswahl erheblich. Das Online-Portal ist ab sofort erreichbar. Ihre Zugangsdaten erhalten Sie auf Anforderung per E-Mail an [landeswahlleiter@mik.brandenburg.de](mailto:landeswahlleiter@mik.brandenburg.de) (für die Landesliste) bzw. per E-Mail an [kreiswahlleiter@oberhavel.de](mailto:kreiswahlleiter@oberhavel.de) (für die Kreiswahlvorschläge) unter Angabe des Namens Ihrer Partei.

**III. Gemäß dem Bundeswahlgesetz trägt der Wahlkreis 58 die Bezeichnung:**

**Oberhavel – Havelland II**

Zum Wahlkreis 58 gehören der Landkreis Oberhavel und vom Landkreis Havelland die amtsfreien Städte Falkensee und Ketzin/Havel sowie die amtsfreien Gemeinden Brieselang, Dallgow-Döberitz, Schönwalde-Glien und Wustermark

gez.

Mießner

## **Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021**

Gemäß § 32 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit auf, zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 die Kreiswahlvorschläge für die Wahl des Wahlkreisabgeordneten im Wahlkreis **60 (Brandenburg an der Havel - Potsdam-Mittelmark I - Havelland III - Teltow-Fläming I)** möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Die Kreiswahlvorschläge für die Wahl des Wahlkreisabgeordneten sind gemäß § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) bis zum **19. Juli 2021, 18.00 Uhr** beim

**Kreiswahlleiter zur Bundestagswahl  
Wahlkreis 60  
Stadt Brandenburg an der Havel  
Nicolaiplatz 30, Zimmer 106  
14770 Brandenburg an der Havel**

schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des BWG) deren Kennwort.

Er darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), nicht Mitglied in einer anderen als der aufstellenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG). Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 3 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

**3.** In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson unter Angabe von Namen und Anschriften bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 BWG i. V. m. § 34 Abs. 1 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).

**4.** Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 BWO). Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO). Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung der Wahlberechtigung von der Gemeindebehörde des Wahlkreises 60, bei der er mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, beizufügen.

**5.** Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche gemäß § 18 Abs. 2 BWG einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am **21. Juni 2021, 18 Uhr**, dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **9. Juli 2021** fest,

a) welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren,

b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

**6.** Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens **200** Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG i. V. m. § 34 Abs. 4 BWO). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.



Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG i. V. m. § 34 Abs. 4 BWO). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Kreiswahlvorschlag) nach Anlage 14 zur BWO können erst ausgegeben werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist und dies dem Kreiswahlleiter schriftlich bestätigt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 60 wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

**7.** Im Übrigen müssen auch die Bewerber, für die im Melderegister aufgrund ihrer Gefährdung ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, in dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO), in der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers (Anlage 17 zur BWO), der Zustimmungserklärung (Anlage 15 zur BWO) und der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können jedoch beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag; Anlage 14 zur BWO), in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle ihrer Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

**8.** Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist;

- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

**9.** Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist (§ 23 Satz 1 BWG). Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Satz 2 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (**19. Juli 2021 bis 18 Uhr**) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren zur Aufstellung von Parteibewerbern nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen.

**10.** Die Kreiswahlvorschläge werden gemäß § 25 Abs. 1 BWG i. V. m. § 35 BWO unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

**11.** Der Kreiswahlausschuss entscheidet gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 BWG am **30. Juli 2021** über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Zur Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden durch Aushang am Sitzungsgebäude bekannt gemacht (§ 5 Abs. 3 i. V. m. § 86 Abs. 2 BWO).

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

a) verspätet eingereicht sind oder

b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Entscheidung wird in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt gegeben.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

**12.** Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **9. August 2021** öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG).

**13.** Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen amtlichen Vordrucke werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können unter der im Punkt 1 genannten Adresse angefordert werden. Die Vordrucke werden kostenfrei geliefert.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO und der Wählbarkeit gemäß § 34 Abs. 5 Nr. 2 BWO werden durch die Gemeindebehörde kostenfrei erteilt.

Zur Bundestagswahl 2021 wird ein Online-Portal zur Verfügung gestellt, das den Wahlvorschlagsträgern die Erstellung der Wahlvorschläge erleichtert. In diesem sogenannten Kandidatenportal können die Vordrucke für die Bundestagswahl 2021 online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Mehrfach benötigte Angaben, insbesondere die Angaben zu den Bewerbenden, werden nur einmal eingegeben. Nach Abschluss der Dateneingabe können die Formulare (Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 der BWO) heruntergeladen und ausgedruckt werden. Sie sind unterschrieben im Original beim Kreiswahlleiter bis zur Einreichungsfrist (19. Juli 2021 bis 18 Uhr) einzureichen. Um die Formulare für die Kreiswahlvorschläge über das Kandidatenportal zu erstellen, sind die Zugangsdaten per E-Mail an [wahlen@stadt-brandenburg.de](mailto:wahlen@stadt-brandenburg.de) unter Angabe des Namens der Partei zu beantragen.

Brandenburg an der Havel, den 3. Februar 2021

gez. Michael Scharf  
Kreiswahlleiter

## **Öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“**

Aufgrund der §§ 10, 12, 13, 19, 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 38) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 24. November 2020 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

*Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" vom 12. November 2009, in der Fassung der 4. Änderungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Havelland vom 11. Juli 2019 (Jahrgang 26, Nr. 16), wird wie folgt geändert:*

§ 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

" Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen

<b>Nauen</b>	<b>36 Stimmen</b>
Brieselang	23 Stimmen
Wustermark	18 Stimmen
Ketzin/Havel	13 Stimmen
Groß Kreutz (Havel)	3 Stimmen
<b>Roskow</b>	<b>2 Stimmen</b>
Päwesin	1 Stimme
Beetzseeheide	1 Stimme. "

### **Artikel 2**

***Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Havelland in Kraft.***

Nauen, den 10. Dezember 2020

gez.

Thomas Seelbinder

Verbandsvorsteher

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung/Wirtschaftsförderung/Kultur/Sport/Tourismus/ Bauen**

**Datum: Dienstag, den 23.02.2021**

**Beginn: 16:30 Uhr**

**Sitzungsort: Kulturzentrum Rathenow GmbH, Blauer Saal, Märkischer Platz 3, 14712 Rathenow**

### **T a g e s o r d n u n g:**

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung/Informationen
2. Einwohnerfragestunde
3. Vergabe Mobilitätskonzept: "Verkehrliche Grundlagen; zukünftige Herausforderungen und umweltverträgliche Lösungsansätze im Raum Spandau - Osthavelland - Potsdam mit dem Ziel der Stärkung umweltverträglicher Verkehre, sowie der Reduzierung von CO2-Emissionen" **BV-0166/21**
4. Radschnellverbindungen ins Havelland (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI) **BA-0030/20**
5. Abschluss der Instandsetzung und Sanierung der freiwillig vom Land übernommenen Kreisstraße HVL 6332
6. Sachstandsbericht Breitbandausbau, insbesondere zur bevorzugten Anbindung von Bildungseinrichtungen
7. Verschiedenes

#### Nichtöffentlicher Teil

## Beschlussvorlagen

### **BV-0166/21**

#### **Vergabe Mobilitätskonzept: "Verkehrliche Grundlagen; zukünftige Herausforderungen und umweltverträgliche Lösungsansätze im Raum Spandau - Osthavelland - Potsdam mit dem Ziel der Stärkung umweltverträglicher Verkehre, sowie der Reduzierung von CO2-Emissionen"**

Mit der Erarbeitung des Mobilitätskonzepts "Verkehrliche Grundlagen; zukünftige Herausforderungen und umweltverträgliche Lösungsansätze im Raum Spandau - Osthavelland - Potsdam mit dem Ziel der Stärkung umweltverträglicher Verkehre, sowie der Reduzierung von CO2-Emissionen" wird die vom Bewertungsgremium ausgewählte Bietergemeinschaft bestehend aus den Unternehmen

Wagener & Herbst Management Consultants GmbH  
Zeppelinstraße 136  
14471 Potsdam

IPG Infrastruktur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH  
Burgstraße 30  
14467 Potsdam

beauftragt.

### **BA-0030/20**

#### **Radschnellverbindungen ins Havelland (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI)**

Der Kreistag spricht sich dafür aus, die Potenziale der in Berlin geplanten Radschnellverbindungen so optimal wie möglich mit zu nutzen und sich für einen Anschluss der geplanten Radschnellverbindung „West-Route“ ins Havelland einzusetzen. Dazu wird der Landrat gebeten, mit der Berliner Seite und der Brandenburger Landesregierung Kontakt aufzunehmen und das Anliegen entsprechend anzumelden bzw. in die laufenden Untersuchungen und Planungen einzubringen.

*Informationen zum jeweiligen Sachverhalt können im Ratsinformationssystem des Landkreises Havelland unter <https://ratsinfo.havelland.de/bi> sowie in den Bürgerservicebüros des Landkreises Havelland eingesehen werden.*

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaftsförderung/Umwelt/Öffentlichen Sicherheit**

**Datum: Mittwoch, den 24.02.2021**

**Beginn: 17:15 Uhr**

**Sitzungsort: Kulturzentrum Rathenow GmbH, Blauer Saal, Märkischer Platz 3, 14712 Rathenow**

### **T a g e s o r d n u n g:**

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung/Informationen
2. Bestätigung der Niederschrift
3. Einwohnerfragestunde
4. Sachstandsbericht Afrikanische Schweinepest und Geflügelpest H5N8
5. Einführung der Gelben Tonne im gesamten Gebiet des Landkreises Havelland **BV-0167/21**
6. Deponie Schwanebeck: Ausbau 3. Bauabschnitt (Basisabdichtung) Oberflächenabdichtung Altkörper/1. BA **BV-0171/21**
7. Sachstandsbericht illegale Müllablagerungen
8. Sachstandsbericht Bioabfallfassung und -verwertung
9. Tempolimit in Kommunen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und als Beitrag zum Klimaschutz (Fraktion B90/Grüne) **BA-0025/20**
10. Geschwindigkeitsreduzierung auf einer Kreisstraße in Priort (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI) **BA-0029/20**
11. Sachstandsbericht Gebührenerhebung Rettungsdienst 2021
12. Sachstandsbericht Personenstandswesen
13. Verschiedenes

#### Nichtöffentlicher Teil

## Beschlussvorlagen

### **BV-0167/21**

#### **Einführung der Gelben Tonne im gesamten Gebiet des Landkreises Havelland**

Der Kreistag möge beschließen, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger mit den Dualen Systemen über die landkreisweite Einführung der Gelben Tonne anstelle der Gelben Säcke verhandelt.

### **BV-0171/21**

#### **Deponie Schwanebeck: Ausbau 3. Bauabschnitt (Basisabdichtung) Oberflächenabdichtung Altkörper/1. BA**

Der Kreistag möge beschließen, dass die Firma

STRABAG Umwelttechnik GmbH  
Bereich Nordost  
Am Buchhorst 34  
14478 Potsdam

den Zuschlag für das

Los 1  
Ausbau 3. Bauabschnitt (Basisabdichtung)  
in Höhe von 2.112.780,44 EUR netto

und für das

Los 2  
Oberflächenabdichtung Altkörper/1.BA  
in Höhe von 4.819.761,64 EUR netto

erhält.

Die Gesamtsumme beläuft sich auf 6.932.542,08 EUR netto bzw. 8.249.725,08 EUR brutto.

### **BA-0025/20**

#### **Tempolimit in Kommunen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und als Beitrag zum Klimaschutz (Fraktion B90/Grüne)**

Die am 28. April 2020 in Kraft getretene Novelle der Straßenverkehrsordnung ermöglicht es Straßenverkehrsbehörden, zukünftig Modellversuche unabhängig von einer nachgewiesenen Gefahrenlage anzuordnen. Dies eröffnet Kommunen einen größeren Spielraum, um beispielsweise flächendeckend Tempo 30 als Regelgeschwindigkeit innerhalb von Ortschaften zu erproben. Mit der Ausschöpfung dieser Möglichkeit unterstützen die Straßenverkehrsbehörden die Gemeinden verkehrsberuhigte Bereiche und Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen, zur Sicherheit von Kindern und älteren Personen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung einzuführen bzw. umzusetzen.

Die Einführung von Tempo 30 in Ortschaften hat viele Vorteile:

- Tempo 30 ist ein Baustein für den Umwelt- und Klimaschutz,
- die niedrigere Geschwindigkeit reduziert benötigte Verkehrsflächen und damit die Bodenversiegelung,



- Tempo 30 verringert den Kraftstoffverbrauch und damit verbunden gesundheits- und umweltschädliche Emissionen
- durch die Reduzierung der Geschwindigkeitsdifferenzen wird eine gleichmäßige Fahrweise erreicht, weniger Bremsabrieb / Feinstaub erzeugt, der Verkehr kann besser fließen
- die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gegenüber dem motorisierten Individualverkehrs wird attraktiver
- die Einfädelung von Bussen in die Fahrspur wird erleichtert
- die Sicherheit für Radfahrende und zu Fuß gehende wird erhöht
- die Lebensqualität in der Gemeinde/Stadt durch ein ruhigeres Verkehrsverhalten steigt deutlich
- Verkehr wird gleichberechtigter für alle Verkehrsteilnehmenden (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Menschen mit Mobilitäts- und kognitiven Einschränkungen)
- die Ungleichheit der Wohnbedingungen an Haupt- und Nebenstraßen wird abgebaut und erhöht die Akzeptanz, die Gemeinde wird insgesamt sozialer

#### **BA-0029/20**

##### **Geschwindigkeitsreduzierung auf einer Kreisstraße in Priort (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI)**

Die Kreisverwaltung wird beauftragt zu prüfen, in der Ortslage Priort in der Gemeinde Wustermark, auf dem Abschnitt der Chaussee zwischen der Straßenkreuzung Am Elsbusch/Goethestr. und der Bürgerbegegnungsstätte Priort, zu bestimmten Uhrzeiten eine Geschwindigkeitsreduzierung umzusetzen. Konkret soll geprüft werden, ob an allen Tagen zwischen 6 und 10 Uhr, sowie zwischen 15 und 20 Uhr eine Geschwindigkeitsreduzierung von jetzt 50 km/h auf 30 km/h möglich ist.

*Informationen zum jeweiligen Sachverhalt können im Ratsinformationssystem des Landkreises Havelland unter <https://ratsinfo.havelland.de/bi/> sowie in den Bürgerservicebüros des Landkreises Havelland eingesehen werden.*

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Ausschusses für Grundsicherung und Arbeit**

**Datum: Donnerstag, den 25.02.2021**

**Beginn: 17:15 Uhr**

**Sitzungsort: Kulturzentrum Rathenow GmbH, Blauer Saal, Märkischer Platz 3, 14712 Rathenow**

### **T a g e s o r d n u n g:**

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung/Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwendung/en gegen die Niederschrift
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht zur aktuellen Aufgabenwahrnehmung SGB II
5. Eingliederungsbericht 2019
6. Information zur Kostenübernahme digitaler Endgeräte für SchülerInnen nach § 21 Abs. 6 SGB II
7. Verschiedenes
  - Qualifizierung zur "Fachkraft Optik" zur Unterstützung lokaler Optik-Unternehmen bei der Personalgewinnung - Jobcenter Rathenow
  - Initiative "Busfahrerqualifizierung" zur Unterstützung lokaler Unternehmen bei der Personalgewinnung

#### Nichtöffentlicher Teil

## Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Ausschusses für Soziales/Bildung/Gesundheit

**Datum:** Montag, den 01.03.2021

**Beginn:** 17:15 Uhr

**Sitzungsort:** Kulturzentrum Rathenow GmbH, Blauer Saal, Märkischer Platz 3, 14712 Rathenow

### **T a g e s o r d n u n g:**

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung/Informationen
2. Einwendung/en gegen die Niederschrift
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht aus der Verwaltung
- 4.1. Infektionsgeschehen zur SARS-COV-2-Pandemie
- 4.2. GKV-Bündnis für Gesundheit
- 4.3. Migrationssozialarbeit und Integrationsbudget
- 4.4. Pakt für Pflege
5. Petition zur Schülerbeförderung **MV-0022/21**
6. Mitteilung zum Bericht "Lage der Migranten/Migrantinnen im Landkreis Havelland" **MV-0025/21**
7. Verschiedenes

#### Nichtöffentlicher Teil

## **Beschlussvorlagen**

### **MV-0022/21**

#### **Petition zur Schülerbeförderung**

##### **Sachverhalt:**

Der damalige Sprecher des Kreisschülerrates für den Landkreis Havelland hat im März 2020 eine Petition an den Kreistag des Landkreises Havelland gerichtet, die sich auf einen Antrag des Kreisschülerrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark an den Vorstand des Landesschülerrates Brandenburg bezieht.

Der Antrag des Kreisschülerrates Potsdam-Mittelmark bezieht sich unter anderem auf eine Regelung der Schülerbeförderungssatzung für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, nach der erst ab einer Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule Fahrtkostenzuschüsse beansprucht werden können und fordert im Zusammenhang mit der Abschaffung dieser Regelung die Bereitstellung des sogenannten Azubi-Ticket (365 Euro, Verbundtarif) für alle Schüler.

Da der Sprecher des Kreisschülerrates Havelland im Ablauf des letzten Schuljahres ausgeschieden ist, zahlreiche bisherige Mitglieder gewechselt haben und die Petition so unspezifisch auf die konkrete Situation im Landkreis Havelland gerichtet ist – in der hiesigen Schülerbeförderungssatzung gibt es keine Mindestentfernungen, ab der ein Zuschussanspruch erst besteht – scheint es erforderlich und geboten, seitens der Verwaltung mit dem Kreisschülerrat Gespräche zur Konkretisierung der Petition zu führen, um dann dem Kreistag einen konkreten Vorschlag für die Beantwortung unterbreiten zu können.

### **MV-0025/21**

#### **Mitteilung zum Bericht "Lage der Migranten/Migrantinnen im Landkreis Havelland"**

##### **Sachverhalt:**

Der Bericht der Migrationsbeauftragten soll unabhängig und objektiv die einzelnen Lebensfelder von Migranten/Migrantinnen im Landkreis Havelland abbilden und sowohl Bedarfe ermitteln als auch realistische Handlungsempfehlungen und Richtungsweisungen aufzeigen. Hierfür wurden die Handlungsfelder Sprache und Bildung, Arbeit und Beschäftigung, Wohnen, Kultur/Freizeit/Sport, Gesundheit, sowie Beratungen und Interessensvertretungen/Selbstorganisation im Rahmen einer sozialwissenschaftlichen Analyse durchleuchtet.

Die detaillierte Analyse und Handlungsempfehlungen sind dem angehängten Fachbericht „Lage der Migranten/Migrantinnen im Landkreis Havelland“ zu entnehmen.

Eine Zusammenfassung ist aufgrund der Hybridveranstaltung in digitaler Form der beigefügten Präsentation mit Audiospur zu entnehmen.

*Informationen zum jeweiligen Sachverhalt können im Ratsinformationssystem des Landkreises Havelland unter <https://ratsinfo.havelland.de/bj/> sowie in den Bürgerservicebüros des Landkreises Havelland eingesehen werden.*

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Ausschusses für Finanzen/Beteiligungen/Vergaben/Rechnungsprüfung**

**Datum: Dienstag, den 02.03.2021**

**Beginn: 17:15 Uhr**

**Sitzungsort: Kulturzentrum Rathenow GmbH, Blauer Saal, Märkischer Platz 3, 14712 Rathenow**

### **T a g e s o r d n u n g:**

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung/Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwendung/en gegen die Niederschrift
3. Einwohnerfragestunde
4. Vergabe Mobilitätskonzept: "Verkehrliche Grundlagen; zukünftige Herausforderungen und umweltverträgliche Lösungsansätze im Raum Spandau - Osthavelland - Potsdam mit dem Ziel der Stärkung umweltverträglicher Verkehre, sowie der Reduzierung von CO2-Emissionen" **BV-0166/21**
5. Abberufung einer Prüferin aus dem Amt für Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision **BV-0169/21**
6. Abberufung des Amtsleiters des Amtes für Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision **BV-0170/21**
7. Beschluss des festgelegten Jahresabschlusses für den Landkreis Havelland per 31.12.2019 **BV-0175/21**
8. Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2019 **BV-0174/21**
9. Verfahren der Nachverfolgung von Prüfungsfeststellungen im Follow-UP des Rechnungsprüfungsamtes **MV-0023/21**
10. Prüfberichte Nr. 04/2020, 06/2020, 07/2020, 08/2020 **MV-0024/21**
11. Einrichtung eines dauerhaften "Krisen"-Sonderkontos ab dem Haushaltsjahr 2022 **BA-0036/21**
12. Verschiedenes

#### Nichtöffentlicher Teil

## **Beschlussvorlagen**

### **BV-0169/21**

#### **Abberufung einer Prüferin aus dem Amt für Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision**

Der Kreistag beschließt, Frau Marion Hufschläger mit sofortiger Wirkung von ihrer Funktion als Prüferin im Amt für Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision des Landkreises Havelland abberufen (§ 101 Abs. 4 BbgKVerf).

### **BV-0170/21**

#### **Abberufung des Amtsleiters des Amtes für Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision**

Der Kreistag beschließt, Herrn Hans-Jürgen Löwe mit Wirkung vom 01.06.2021 von seiner Funktion als Amtsleiter des Amtes für Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision abberufen (§ 101 Abs. 4 BbgKVerf).

### **BV-0175/21**

#### **Beschluss des festgelegten Jahresabschlusses für den Landkreis Havelland per 31.12.2019**

Der Kreistag beschließt den festgestellten Jahresabschluss für den Landkreis Havelland per 31.12.2019.

### **BV-0174/21**

#### **Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2019**

Der Kreistag des Landkreises Havelland entlastet den Landrat für das Haushaltsjahr 2019.

### **MV-0023/21**

#### **Verfahren der Nachverfolgung von Prüfungsfeststellungen im Follow-UP des Rechnungsprüfungsamtes**

Aufgabe der Rechnungsprüfung (RP) ist es, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung zu prüfen. Über das Ergebnis jeder Prüfung erstellt die RP einen Prüfungsbericht. Soweit die Verwaltung gegen Rechtsvorschriften verstoßen hat, wird dies im Bericht mit einem „B“ beanstandet. Im Übrigen werden Hinweise „H“ gegeben, wenn Verbesserungsvorschläge unterbreitet werden. Die Prüfungsberichte werden regelmäßig der Verwaltungsleitung und dem Finanzausschuss zur Kenntnis gegeben. Häufig wird nachgefragt, wie denn überprüft werde, ob seitens der Verwaltung Beanstandungen auch abgestellt worden sind. Hierfür gibt es das sogenannte „Follow-UP“-Verfahren, das Nachverfolgen von Prüfungsbeanstandungen. Mit diesem mehrstufigen Verfahren soll die zielgerichtete Ausräumung von Beanstandungen beschleunigt werden.

Grundsätzlich werden Prüfungsfeststellungen mit dem geprüften Bereich abgestimmt, denn nur wer eine Beanstandung akzeptiert hat, trägt zur Verbesserung seiner Aufgabenerledigung bei. Bei dieser Abstimmung wird zwischen der RP und dem geprüften Bereich einvernehmlich festgelegt, wer was in welcher Frist zu erledigen hat.

Werden diese Fristen überschritten, so gelten folgende Regeln in mehreren Stufen:

- Stufe 1: eine einmalige Verlängerung zur Ausräumung einer Beanstandung ist aufgrund eines begründeten Antrags des geprüften Bereichs möglich.
- Stufe 2: Sollte auch diese Frist ungenutzt verstreichen, wird die zuständige Dezernatsleitung einen Monat nach Fristablauf gemäß Stufe 1 über alle überfälligen Beanstandungen in Kenntnis gesetzt.
- Stufe 3: Ergibt sich nach Stufe 2 wiederum kein unverzügliches Abstellen der Beanstandungen, berichtet die RP in vierteljährlichem Abstand über alle nicht termingerecht erledigten Beanstandungen in der Dienstberatung des Landrats.
- Stufe 4: Bei Erfolglosigkeit der Stufe 3 wird der Finanzausschuss zeitnah gemäß Ziffer 9.1 der Rechnungsprüfungsordnung unterrichtet.

#### **MV-0024/21**

##### **Prüfberichte Nr. 04/2020, 06/2020, 07/2020, 08/2020**

Die Berichte

Nr. 04/2020 Prüfung der unteren Denkmalschutzbehörde

Nr. 06/2020 Prüfung der Kreiskasse

Nr. 07/2020 IT-Prüfung untere Wasserbehörde

Nr. 08/2020 Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen Kooperationsschule  
Friesack

werden zur Kenntnis genommen. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß Ziffer 9.3 der Rechnungsprüfungsordnung in Verbindung mit § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf.

Fragen zu diesen Berichten können in der Sitzung beantwortet werden, soweit diese schriftlich beim Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Herrn Löwe bis spätestens 01.03.2021, 12:00 Uhr eingereicht werden.

(Email: [hans-juergen.loewe@havelland.de](mailto:hans-juergen.loewe@havelland.de), Fax: 03385/551-34530).

#### **BA-0036/21**

##### **Einrichtung eines dauerhaften "Krisen"-Sonderkontos ab dem Haushaltsjahr 2022**

Ab dem Haushaltsjahr 2022 wird dauerhaft ein Sonderkonto „Krise“ in Höhe von 500.000 Euro eingerichtet. Dieses Konto steht dem Landrat und dem für die Krisenbewältigung maßgeblich zuständigen Amt der Kreisverwaltung im Falle einer festgestellten Krise zur Verfügung. Sollte ein Teil der finanziellen Mittel aufgebraucht sein, wird der Fehlbetrag für das darauffolgende Jahr automatisch ausgeglichen. Zugriff auf die finanziellen Mittel hat das für die Krisenbewältigung zuständige Amt der Kreisverwaltung erst nach Freigabe durch den Landrat oder seiner Vertretung im Amt. Diese Regelung gilt auch für amtlich festgestellte Katastrophen und Großschadensereignisse im Landkreis Havelland.

*Informationen zum jeweiligen Sachverhalt können im Ratsinformationssystem des Landkreises Havelland unter <https://ratsinfo.havelland.de/bi/> sowie in den Bürgerservicebüros des Landkreises Havelland eingesehen werden.*

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland**

### **über weitere gezielte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zur Absenkung des Infektionsgeschehens nach § 25 Absatz 2 und 3 der Sechsten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Sechste SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung – Sechste SARS-CoV-2-EindV) vom 12. Februar 2021 und über die Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland vom 20. Januar 2021**

Laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) liegt die Zahl der Neuinfektionen im Landkreis Havelland mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (sogenannte 7-Tages-Inzidenz) aktuell bei 87,73 (Stand: 17.02.2021). Ziel der Bundesregierung ist es, die 7-Tage-Inzidenz auf unter 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner zu senken. Zudem sind nach Auffassung des Landkreises Havelland die vulnerablen Personengruppen besonders zu schützen. Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet.

Gemäß § 26 Absatz 1 bis 3 der Sechsten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (Sechste SARS-CoV-2-EindV) ist der Landkreis Havelland angehalten, weitere gezielte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen.

Daher wird hiermit gemäß §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 26 Absatz 1 bis 3 Sechste SARS-CoV-2-EindV angeordnet:

#### 1. Einrichtungen

a) BesucherInnen von Einrichtungen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Sechste SARS-CoV-2-EindV, also von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie von Pflegeheimen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie unmittelbar zuvor mittels eines POC-Antigen-Schnelltests negativ auf das SARS-CoV-2-Virus getestet worden sind.

b) BewohnerInnen und PatientInnen, die sich regelmäßig außerhalb der Einrichtung aufhalten, sind zweimal wöchentlich mittels eines POC-Antigen-Schnelltestes auf das SARS-CoV-2-Virus zu testen. Dies gilt nicht für BewohnerInnen und PatientInnen in besonderen Wohnformen im Sinne des SGB IX (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch), sofern diese aus einer Werkstatt für behinderte Menschen einschließlich deren Förder- und Beschäftigungsbereichen, der Außenarbeitsplätze sowie der Tagesförder- und Tagesstätten zurückkehren und dort bereits entsprechend getestet worden sind.

c) Die Beschäftigten von Einrichtungen im Sinne von § 14 Absatz 1 Sechste SARS-CoV-2-EindV haben sich abweichend von § 14 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 Sechste SARS-CoV-2-EindV alle 48 Stunden einem POC-Antigen-Schnelltest zu unterziehen.



d) Die Regelungen a-c zu Einrichtungen im Sinne des § 14 Absatz 1 der Sechsten SARS-CoV-2-EindV gelten für Seniorenresidenzen und Wohngemeinschaften für SeniorInnen entsprechend.

e) Der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege für SeniorInnen gem. § 41 SGB XI wird ab dem 24.02.2021 gänzlich untersagt.

## 2. Werkstätten für behinderte Menschen

Leistungsberechtigte nach § 99 SGB IX, die in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII wohnen, dürfen grundsätzlich Werkstätten für behinderte Menschen einschließlich deren Förder- und Beschäftigungsbereiche, der Außenarbeitsplätze sowie der Tagesförder- und Tagesstätten nicht betreten. In besonderen Einzelfällen sind Ausnahmen unter Einhaltung besonderer Hygieneregeln, wie z. B. erweiterte Hygienekonzepte, zur Vermeidung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass

a) die Anwesenheit für die Stabilisierung des Gesundheitszustandes des Leistungsberechtigten dringend erforderlich ist oder

b) der Leistungsberechtigte in kritischen Infrastrukturbereichen im Sinne von § 18 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Sechsten SARS-CoV-2-EindV tätig und hierbei unverzichtbar ist und

c) der Leistungsberechtigte täglich mittels eines POC-Antigen-Schnelltests nach den jeweils geltenden Anforderungen des Robert-Koch-Instituts negativ getestet worden ist.

## 3. Mund-Nasen-Bedeckung und Alkoholverbot

a. Außer in den in der Sechsten SARS-CoV-2-EindV benannten Fällen ist auch auf folgenden öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 2 Absatz 1 Sechsten SARS-CoV-2-EindV zu tragen:

aa) in der Gemeinde Brieselang auf dem Platz des Friedens,

bb) in der Stadt Ketzin/ Havel am Fähranleger und auf der Fähre,

cc) in der Stadt Premnitz auf dem Marktplatz,

dd) in der Gemeinde Wustermark in den Außenbereichen des Karls Erlebnis-Dorfes Elstal und des Designer Outlet Berlin in Elstal.

b. Gemäß § 26 Abs. 3 der Sechsten SARS-CoV-2-EindV wird ein generelles Alkoholverbot auf dem Campusplatz in Falkensee zwischen der Stadthalle und der Europagrundschule angeordnet.

## 4. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung. Ein entsprechender Antrag wäre zu richten an das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14467 Potsdam.

## 5. Bußgeld

Verstöße gegen die in Ziffer 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6, 24 IfSG dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

## 6. Geltung weiterer Vorschriften

Im Übrigen gelten die Regelungen der Sechsten SARS-CoV-2-EindV bzw. deren Nachfolgeverordnungen, soweit die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen keine darüberhinausgehenden Einschränkungen enthalten.

#### 7. Geltungsdauer

a) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf der Geltungsdauer der Sechsten SARS-CoV-2-EindV außer Kraft, sofern nicht eine Nachfolgeverordnung der Sechsten SARS-CoV-2-EindV ausdrücklich regelt, dass die Wirksamkeit von Regelungen, die auf der Grundlage der Sechsten SARS-CoV-2-EindV getroffen worden sind, von deren Außerkrafttreten unberührt bleiben.

b) Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung nach Absatz 1 tritt die Allgemeinverfügung über weitere gezielte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Januar 2021 außer Kraft.

#### Begründung

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Landkreis Havelland als örtliche Ordnungsbehörde nach der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV) zuständig.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen über die Vorgaben der Sechsten SARS-CoV-2-EindV hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund regionaler oder lokaler Infektionsgeschehen notwendig ist, insbesondere sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorliegen, § 26 Absatz 1 Sechste SARS-CoV-2-EindV.

Zudem können die Landkreise und kreisfreien Städte im Wege einer Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf diejenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anzuordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann, § 26 Absatz 2 Sechste SARS-CoV-2-EindV.

Ferner können die Landkreise und kreisfreien Städte im Wege einer Allgemeinverfügung ein Verbot des Konsums von Alkohol auf festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Personen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, anzuordnen, § 26 Absatz 2 Sechste SARS-CoV-2-EindV.

§ 28a Absatz 1 IfSG benennt zulässige notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Verbreitung von COVID-19 für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage.

#### II. zu Ziffer 1

Auch im Landkreis Havelland sind Einrichtungen, insbesondere solche für SeniorInnen, Infektionsherde, die vor allem von Personen bewohnt werden, die Risikogruppen zugerechnet werden.

Immer wieder kommt es in den Einrichtungen zu erheblichen Ausbruchsgeschehen mit schweren Folgen für die Risikogruppen angehörenden BewohnerInnen und PatientInnen. Die Infektionen werden

dazu vielfach von außen in die Einrichtungen getragen. Strengere Schutzmaßnahmen als die in der Sechsten SARS-CoV-2-EindV benannten sind daher zwingend erforderlich. Um einen Eintrag des SARS-CoV-2-Virus in Einrichtungen i.S.d. § 14 Abs. 1 der Sechsten SARS-CoV-2-EindV zu vermeiden, dürfen Besucher die Einrichtungen nur betreten, wenn diese sich unmittelbar vorab einem POC-Antigen-Schnelltest unterzogen haben und dieser ein negatives Ergebnis zeigte.

Das Infektionsgeschehen gebietet es, BewohnerInnen und PatientInnen, die die Einrichtung regelmäßig verlassen zweimal wöchentlich zu testen, um einen Eintrag des SARS-CoV-2-Virus in die Einrichtung zu verhindern bzw. etwaige Infektionen von BewohnerInnen oder PatientInnen rasch zu ermitteln, um umgehend die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können. Die Testungen sollen jeweils im Abstand von drei bis vier Tagen erfolgen, zwei Tests kurz nacheinander genügen diesem Erfordernis mit hin nicht.

Verschärfungen gelten auch für die in diesen Einrichtungen Beschäftigten. Die Anforderungen an den Rhythmus der Testungen der Beschäftigten sind wie angeordnet zu konkretisieren, um das Risiko eines unbemerkten Eintrags von SARS-CoV-2-Infektionen durch das Personal in die Einrichtung einzuschränken. Eine Testung an drei Tagen je Woche kann je nach Wahl der Testtage erheblich längere Abstände zwischen den Tests bedeuten. Die Konkretisierung auf einen Zeitrahmen von 48 Stunden verringert das Risiko des Eintrags einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus in die Einrichtungen und trägt somit dem Schutz der besonders vulnerablen Gruppen Rechnung.

Neben Einrichtungen i.S.d. § 14 Absatz 1 der Sechsten SARS-CoV-2-EindV zählen auch BewohnerInnen von Seniorenresidenzen und Wohngemeinschaften für SeniorInnen zu den besonders vulnerablen Personengruppen. Die o.g. Regelungen zur Testung der BesucherInnen sowie der mobilen BewohnerInnen und der Beschäftigten gelten daher analog.

Anlässlich eines Ausbruchgeschehens mit der britischen Mutation des SARS-CoV-2-Virus in einer Tagespflegeeinrichtung des Landkreises wird angeordnet, die Tagespflegeeinrichtungen gem. § 41 SGB XI gänzlich zu schließen. In diesen teilstationären Einrichtungen werden besonders vulnerable Gruppen durch Pflegedienste betreut. Diese besuchen in der Regel auch andere pflegebedürftige Personen in ihrer Häuslichkeit, so dass folglich weitere Personen dem Risiko einer Infektion über die MitarbeiterInnen der Pflegedienste ausgesetzt sind. Zudem werden die BesucherInnen der Tagespflegeeinrichtungen häufig zusätzlich von Angehörigen und weiteren Pflegediensten betreut. Insbesondere bei der britischen Mutation des SARS-CoV-2-Virus ist die Infektionsgefahr sehr hoch, nach bisherigen Erkenntnissen liegt diese bei bis zu 100 %. Um das Risiko von weiteren Ausbrüchen in Einrichtungen der Tagespflege mit dieser mutierten Variante des SARS-CoV-2-Virus sowie einer Ausbreitung in die Häuslichkeiten dritter Personen zu vermeiden, sind die Einrichtungen der Tagespflege zu schließen.

### III. zu Ziffer 2

Das Betreten von Werkstätten für behinderte Menschen einschließlich deren Förder- und Beschäftigungsbereichen, der Außenarbeitsplätze sowie der Tagesförderstätten und Tagesstätten ist Leistungsberechtigten i.S.d. § 99 SGB IX untersagt, welche in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII wohnen. § 28a Absatz 1 Nr. 15 IfSG lässt diese Beschränkungen als Schutzmaßnahmen zu. Infolge der aktuell noch immer hohen Inzidenzzahlen und der damit einhergehenden zunehmenden Gefährdung der dort tätigen leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen untereinander, deren Familien und den weiteren Bewohnern von Wohnstätten i.S.d. § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII ist diesen Personen der Aufenthalt in Werkstätten für behinderte Menschen einschließlich deren Förder- und Beschäftigungsbereichen, der Außenarbeitsplätze sowie der Tagesstätten für diesen Personenkreis zu untersagen.

Das Ansteckungsrisiko für diese Personengruppe ist gegenüber anderen Personengruppen erhöht. Die Einhaltung des Mindestabstands ist aufgrund des häufig hohen pflegerischen Betreuungsbedarfs häufig nicht möglich. Ein zusätzliches Infektionsrisiko birgt die zumeist in Linien- und Kleinbussen erfolgende Beförderung der in den Werkstätten tätigen Menschen mit Behinderungen. Viele Menschen mit Behinderungen tolerieren zudem keine Mund-Nasen-Bedeckung, so dass weder auf dem täglichen Weg noch in der Werkstatt für behinderte Menschen, am Außenarbeitsplatz, im Förder- und Beschäftigungsbereich, in den Tagesförderstätten und Tagesstätten das Ansteckungsrisiko durch eine Mund-Nasen-Bedeckung nachhaltig minimiert werden könnte.

Ferner handelt es sich bei den Menschen mit Behinderungen um einen vulnerablen Personenkreis. Viele Menschen mit Behinderungen haben Vorerkrankungen, weshalb diese in besonderem Maße vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen sind. Die Regelung soll einerseits verhindern, dass die in den Werkstätten tätigen Personen sich und ggf. ihre Angehörigen infizieren, andererseits aber vor allem auch, dass Infektionen aus den Werkstätten in die Wohnstätten getragen und dort eine Vielzahl von Personen dieses vulnerablen Personenkreises infiziert werden.

#### IV. zu Ziffer 3

Auch nach der Sechsten SARS-CoV-2-EindV besteht die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen in Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandelshandels einschließlich der Begegnungs- und Verkehrsflächen vor den Verkaufsstellen sowie der direkt zugehörigen Parkplätze (§ 8 Absatz 3 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1), auf Wochenmärkten einschließlich der Wege und Flächen zwischen den einzelnen Marktständen (§ 8 Absatz 3 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 9), in Kaufhäusern, Outlet-Centern, Einkaufszentren und vergleichbaren Einrichtungen und den dazugehörigen Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der direkt dazugehörigen Parkplätze und Parkhäuser (§ 8 Absatz 5) und auf Bahnhöfen und in den dazugehörigen Bereichen, insbesondere Wartebereiche, Haltestellen, Bahnsteige und Bahnhofsvorplätze (§ 15 Absatz 1).

Nach § 26 Absatz 2 Sechste SARS-CoV-2-EindV kann weiterhin auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann, eine Maskenpflicht angeordnet werden. Wie in der Allgemeinverfügung vom 20. Januar 2021 wird daher in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen die Maskentragepflicht an den unter Ziffer 3 benannten Orten angeordnet.

Zudem sieht § 26 Absatz 3 Sechste SARS-CoV-2-EindV vor, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Wege der Allgemeinverfügung ein Verbot des Konsums von Alkohol auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann, anordnen können. Hiervon wurde zum Teil Gebrauch gemacht.

#### Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekanntgegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, einzulegen.

Rathenow, den 17. Februar 2021

gez.

Lewandowski

Landrat

---

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
Redaktion: Pressestelle, Norman Giese, Vanessa Mehwitz  
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.havelland.de](http://www.havelland.de) abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

---